

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern  
 Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,  
 Musterhausener Straße 15.  
 Verleger: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06  
 Redakteur: Emil Dittmer.

Reichssektion:  
 „Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.  
 Bezugspreis: vierteljährlich durch  
 die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.  
 Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

## Der Kampf um das Hausgehilfengesetz.

In Nummer 13 der „Sanitätswarte“ berichteten wir über die Beratung des neuen Hausgehilfengesetzes und darüber, daß Verwaltungsdirektor Gutjahr, Neukölln, mit aller Entschiedenheit die Ansicht vertrat, daß das Haus- und Küchenpersonal der Krankenanstalten diesem Gesetz unterstellt werden müsse. Herr Gutjahr hat bereits während der Verhandlungen einen schriftlichen Antrag gegeben, der folgenden Wortlaut hat:

„Während der Vereinigung der leitenden Verwaltungsbeamten in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, in der die öffentlichen und privaten gemeinlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten zusammengefaßt sind, ist der Antrag an das Reichsarbeitsministerium, in dem Gesetz die Hausgehilfen auch die Rechtsverhältnisse für das Haus-, Küchenpersonal der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten zu regeln. Diese Regelung ist notwendig, weil hinsichtlich der Art der Beschäftigung und des Personalkreises der zu Beschäftigenden dieselben Verhältnisse vorliegen wie in den Haushaltungen. Eine Regelung der Dienstverhältnisse des in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten beschäftigten Haus- und Küchenpersonals war bei der Vorberatung des Gesetzesentwurfes für das Pflegepersonal durch das vorerwähnte Hausgehilfengesetz von dem Vorlesenden, Ministerialrat Grottel, in Aussicht gestellt worden. Diesen Antrag bitte dem vorstehenden Antrage schließe ich mich im Namen des Reichsarbeitsministeriums an.“  
 gez. Gutjahr, Verwaltungsdirektor.

„Ich schließe mich im Namen des Reichsarbeitsministeriums an.“  
 gez. Professor Dr. Eichelberg.

Die Vertreter der Reichssektion Gesundheitswesen sind während der Verhandlungen der Ansicht des Herrn Gutjahr mit allem Nachdruck entgegengetreten. Durch ein Schreiben an das Reichsarbeitsministerium unterm 31. März bringt die Leitung der Reichssektion den Nachweis, daß die Behauptung des Herrn Gutjahr, die Gefindeordnung habe für das Dienstverhältnis des Haus- und Küchenpersonals in Krankenanstalten fast ausnahmslos Geltung gehabt, nicht zutrifft. Wir lassen das Schreiben im Wortlaut folgen:

„Bei der Beratung des Entwurfes für ein Hausgehilfengesetz hat das Reichsarbeitsministerium am 18. und 17. März 1921 von dem Verwaltungsdirektor Gutjahr, Neukölln, die Ansicht vertreten, daß auch das Haus-, Küchen- und Waschpersonal der Krankenanstalten in den Bereich dieses Gesetzes einbezogen werden sollte. Hierbei ging von der Voraussetzung aus, daß das erwähnte Personal bisher schon als Gefinde angesehen wurde und der Gefindeordnung unterstellt war. Der in Abschrift beiliegende Entscheidungsvertrag des Reichsarbeitsministeriums beweist am besten, wie irrig die Behauptung des Herrn Verwaltungsdirektor Gutjahr, vertretenen Auffassung, daß dieses Personal in dem von ihm geleiteten städtischen Krankenhaus in Berlin ebenfalls danach verfahren worden.“

„Die weiteren Bestimmungen über die Rechtslage gestatten wir nicht zu übersehen. Für den Abschluß der Dienstverträge

gilt ganz allgemein das Betriebsrätegesetz. Die Regelung der Arbeitsverhältnisse für das Haus-, Küchen- und Waschpersonal wird einmal durch die Verordnung vom 23. November 1918 betr. Einführung der achttündigen Arbeitszeit vorgenommen. Im Oktober 1919 stellte die unterzeichnete Organisation durch Umfrage fest, daß in 71 Gemeinden die tägliche Arbeitszeit für das Hauspersonal in den städtischen Krankenanstalten durchweg eine achttündige war. Eine im Oktober 1920 aufgenommene Statistik ergab, daß von rund 16 212 erfaßten Personen 11 313 eine achttündige Arbeitszeit hatten. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 betr. die Gestaltung des Tarifrechts brachte es mit sich, daß auch die sonstigen Arbeitsverhältnisse des Hauspersonals gleichartig mit denen der anderen Arbeiter im Staats- und Gemeindedienst und zwar einheitlich für das ganze Reich tariflich geregelt wurden. In Betracht kommt hierfür der Manteltarifvertrag für die Verwaltungsarbeiter des Reichs und Preußens. Die gesamten Reichs- und Provinzial-Krankenanstalten, die preussischen Kliniken usw. sind demselben unterstellt. Die Lohnfrage ist in je einem besonderen Lohnvertrag geregelt.“

Ausschlaggebend ist aber der mit dem Arbeitgeberverband für die deutschen Gemeinden abgeschlossene Manteltarifvertrag, der auch die Arbeitsverhältnisse des Hauspersonals, von einigen Ausnahmen abgesehen, zentral regelt. Zurzeit unterstehen diesem Tarif 830 Gemeinden. In Anlehnung an diese Tarifverträge mit den öffentlichen Anstalten sind dann auch Tarifverträge für das Personal der privaten Krankenanstalten aller Art abgeschlossen worden.“

In einer Reihe von Provinzial- und Kreis-Anstalten geht man sogar dazu über, nicht nur das Hauspersonal in gehobener Stellung, sondern auch das sogenannte untere Personal zu Beamtenanwärtern und dann zu Beamten zu machen. Entscheidend für die Beurteilung des Fragenskomplexes dürfte aber auch die Tatsache sein, daß das Betriebsrätegesetz unbestritten überall auch vollinhaltlich Anwendung für das Hauspersonal gefunden hat. Der zurzeit vorliegende Entwurf eines Hausgehilfengesetzes, sowie auch jeder etwa umgeänderte wird und muß sich stets in einem unüberbrückbaren Gegensatz zu dem Sinn und dem Geist des Betriebsrätegesetzes bewegen.“

Ein Rückschritt dergestalt, daß Zehntausende des Hauspersonals in den Krankenanstalten plötzlich nicht mehr unter das Betriebsrätegesetz fallen sollten, wäre kaum denkbar. Dies um so weniger, als z. B. schon im Jahre 1903 das gesamte Personal der städtischen Krankenanstalten in Berlin in den zu wählenden Arbeiterausschüssen eine anerkannte Arbeitervertretung besaß. Diese Einrichtung ist dann im ganzen Reich in allen größeren Gemeinden zur Einführung gekommen. Die Dienstverträge für das Hauspersonal der Krankenanstalten sind von jeher fast durchweg auf die §§ 611—620 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegründet. Damit haben sich die Verhandlungen gegen die in der Gefindeordnung dem Arbeitgeber obliegende weitergehende Fürsorge gegenüber dem erkrankten Dienstpersonal sichergestellt. Um auch gegen den § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches geschützt zu sein, sind zumeist kürzere Kündigungsfristen, 3—14 Tage, vereinbart worden. Hierin dürfte sich auch zurzeit wenig geändert haben.“

Den Bestimmungen, welche den Geltungsbereich des kommenden Hausgehilfengesetzes festlegen, dürfte zweckmäßigerweise eine

andere als die im fehligen Entwurf im § 3 vorgesehene Fassung gegeben werden. Denn die Worte „die wie Hausgehilfen beschäftigt werden“ werden zu ganz ungewollten und unliebsamen Konsequenzen führen. Nach dieser Fassung könnte, abgesehen von den entgegenstehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung usw., möglicherweise das gesamte Personal aller Krankenanstalten, Gastwirtschaften, Hotels, Wäschereien, Nähtuben usw. als unter das Hausgehilfengefäß fallend angesehen werden.

Falls eine weitere Auskunft erwünscht ist, sind wir gern bereit, aus der Kenntnis der Dinge heraus solche zu geben. Wir halten es für wünschenswert, zu den etwaigen weiteren Beratungen über den abgeänderten Entwurf eines Hausgehilfengefäßes wieder hinzugezogen zu werden.“

Der in vorstehender Eingabe an das Reichsarbeitsministerium erwähnte Entscheid des Demobilisierungsausschusses Groß-Berlin vom 26. April 1919 an unsere Berliner Ortsverwaltung lautet:

„Auf Ihre Zuschrift vom 16. d. M. wird folgendes erwidert: Die Bestimmung der Ausnahmen in § 2 der Verordnung vom 3. April ist im engen Anschluß an die Verordnung des Demobilisierungsausschusses vom 28. v. M. vorgenommen worden. Jedoch ist es absichtlich vermieden worden, den Ausdruck „Gesinde“ besonders zu gebrauchen. Nach der in Preußen gültigen Begriffsbestimmung für den Ausdruck Gesinde ist notwendiges Begriffserfordernis die Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum Hausstand des Dienstherrn. Personen, die zwar Dienste häuslicher Art leisten, aber nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben, sind nach preußischem Recht nicht als

Gesinde zu bezeichnen. Nun ist im § 2 Ziffer 3 der in der Verordnung bestimmt worden, daß solche Personen entlassen sind, die im eigenen Haushalt des Arbeitgebers beschäftigt werden. Dadurch wird in jedem Falle das Gesinde von der Entlassungspflicht ausgenommen, da eben für dessen Begriff die Zugehörigkeit zum Haushalt des Arbeitgebers bestimmend ist. Auf der anderen Seite werden aber solche Personen von der Entlassungspflicht getroffen, die hauswirtschaftsähnliche Dienste leisten, aber im Haushalt des Arbeitgebers leben. Diese Personen sind als Gesinde und ihre Entlassung war diesseits ausdrücklich vorgesehen. Sie sind im wesentlichen gewerbliche Arbeiter. Die Entlassungspflicht für das Haus- und Pflegepersonal kann aufgegeben werden und entspricht im übrigen durchaus dem Inhalt und dem Wortlaut der Verordnung vom 28. v. M. Die Wiederveränderung der Entlassungspflicht kommt erst dann in Frage, wenn es kein stellungsloses Haus- und Krankenpersonal, das in Berlin ansässig ist, mehr gibt.“

Herr Gutzjahr fordert in einem Artikel in der „Zeitung für Krankenanstalten“ seine Kollegen und Gefinnungsgenossen auf, durch eine Denkschrift und durch Erörterungen in der Presse darauf hinzuwirken, daß sein Verlangen, die Krank- und Pflegeanstalten dem Gesetz zu unterstellen, erfüllt wird. Die Kollegenchaft wird auf dem Posten sein müssen, die reaktionären Bestrebungen zuchanden zu machen. Das Personal hat noch genug von der berüchtigten Gesindeordnung die von der Revolution verscharrt wurde, als daß es nicht könnte, dieses Gesetzesmonster auf andere Weise wieder zum Leben zu erwecken.

### Maßnahmen zum Schutz der in Krankenanstalten beschäftigten Pflegepersonen gegen Erkrankung an Tuberkulose.

Das Reichsgesundheitsamt (Unterausschuß für Tuberkulose) hat sich in einer am 30. April 1920 unter Hinzuziehung zahlreicher sonstiger Sachverständigen abgehaltenen Beratung mit der Frage befaßt, welche Maßnahmen sich zum Schutze der in Krankenanstalten beschäftigten Krankenpflegepersonen gegen Erkrankung an Tuberkulose empfehlen. Nach den von den Mitgliedern des Reichsgesundheitsrats Generalarzt Dr. Schmidt und Geheimen Obermedizinalrat Dr. Balser erstatteten Referaten fand eine eingehende Aussprache statt, an der er sich neben den anwesenden ärztlichen Sachverständigen insbesondere auch die Vertreter der Organisationen der Krankenpflegepersonen beteiligten. Auf Grund der Verhandlungen wurden vom Reichsgesundheitsrat die nachstehenden Schlüsse angenommen:

1. Nach dem Ergebnis der angestellten statistischen Erhebungen war beim Krankenpflegepersonal bis zum Jahre 1910 die Tuberkuloseerkrankungsziffer nicht besonders hoch. Mit einer Steigerung ist jedoch bei jeder allgemeinen Zunahme der Tuberkulose zu rechnen.
  2. Die Gelegenheit zur Tuberkuloseübertragung auf das Pflegepersonal wird wesentlich vermindert, wenn in den Krankenanstalten besondere Abteilungen für tuberkulöse Lungenkranke eingerichtet werden. Mindestens sollten ansteckende Tuberkulose gefondert von anderen Kranken untergebracht werden.
  3. Personen, deren Körperbau oder körperliche Entwicklung sie als weniger widerstandsfähig kennzeichnet, oder die die Zeichen einer latenten Tuberkulose erkennen lassen oder früher Tuberkulose der Drüsen, Knochen, Gelenke usw. überstanden haben, eignen sich wegen ihrer besonderen Gefährdung, an Tuberkulose zu erkranken, nicht für den Krankenpflegeberuf. Die Auswahl des Pflegepersonals für Tuberkuloseabteilungen und Lungenheilstätten ist nach einer sorgfältigen ärztlichen Untersuchung zu treffen. Während der Dauer der Beschäftigung ist das Personal mit Bezug auf seinen Gesundheitszustand ständig ärztlich zu überwachen; insbesondere ist auch das Körpergewicht regelmäßig festzustellen.
  4. Wird eine Pflegeperson von einer Krankheit befallen, durch die die Empfänglichkeit für Lungentuberkulose erfahrungsgemäß sich erhöht, so ist sie im Pflegedienst nicht eher wieder zu beschäftigen, als bis sie von der Krankheit völlig wiederhergestellt ist.
- Bei verdächtigen Erscheinungen (Blutarmut, Rückgang des Körpergewichts, leichten Erhöhungen der Körperwärme, Husten) ist das Pflegepersonal von dem Krankenpflegeamt bei Tuberkulose sofort zu befreien, bis eine sorgfältige ärztliche Untersuchung die volle Arbeitsfähigkeit festgestellt hat. In Lungenheilstätten und anderen auch in Sonderabteilungen für Tuberkulose dürfen

- Pflegepersonen, die mit nicht ansteckender Tuberkulose befallen sind, nach ärztlichem Ermessen beschäftigt werden.
5. Das Personal ist alsbald nach seinem Eintritt in die Anstalt über die Verbreitungswege der Tuberkulose zu belehren und fortlaufend so zu erziehen, daß alle Maßregeln gegen die Übertragung von ihm beachtet werden. Insbesondere ist dem Personal die Bedeutung der Tröpfcheninfektion und der Einatmung von Staub und verstaubtem Lungenauswurf, namentlich aus den Dröben der Lagerstätten und beim Handhaben der gewaschenen Wäsche, ebenso die Bedeutung der Hände als Vermittler der Übertragung einzuvermitteln. Auch ist das Personal auf die Bedeutung eines verständigen und ordentlichen Lebenswandels hinzuwirken.
  6. Die Kranken der Anstalt andererseits sind hinsichtlich ihrer Hygiene und in der fortlaufenden Desinfektion ihres Auswurfs zu unterrichten.
  7. Auf Abwechslung und auf eiweiß- und fettreiche Nahrung ist das Tuberkulosepflegepersonal zu achten; es ist die Möglichkeit zu geben, seine Mahlzeiten getrennt von den Kranken, womöglich in eigenen Räumen, einzunehmen. Die Räume für Pflegepersonen sollen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schlafräumen von Kranken stehen.
  8. Alljährlich soll dem Tuberkulosepflegepersonal ein bezahlter Urlaub, dem ständigen Personal in der Dauer von mindestens vier Wochen, während der warmen Jahreszeit zugeteilt werden. Im übrigen ist für Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien, auf sonnigen Plätzen, mit Ruhegelegenheiten zu sorgen.
  9. In den Tuberkuloseabteilungen und in den Lungenheilstätten ist nur ausgebildetes, mit den Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Übertragung der Tuberkulose gut vertrautes Pflegepersonal zu verwenden.
- Es ist in seiner Beschäftigung, wenn möglich, ein regelmäßiger Wechsel hinsichtlich der Krankenabteilung in großen Zeitabständen zu unterwerfen.
9. Eine erhöhte Uebertragungsgefahr besteht auch in den reinen- und in den Siedenabteilungen der Irrenanstalten. In diesen Abteilungen der Irrenanstalten ist daher der Abstand zwischen den Kranken ganz besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Die Kranken, bei denen Tuberkulose festgestellt ist, sind von den übrigen Kranken abzuheben. (Nach einem Erlaß des Reichsgesundheitsrats, gez. Dr. Gottstein, vom 14. Februar 1920, veröffentlicht in der „Volkswohlfahrt“.)

### Arbeitsverhältnis des Pflegepersonals in hamburgischen Staatskrankenanstalten.

#### III. (Schluß.)

**Bestimmung von Zeit auf das Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsdienstalter.** Ungeprüften Pflegepersonen, die schon früher bei einer hamburgischen Behörde in der Pflege tätig waren, kann diese frühere Dienstzeit für die Berechnung des Dienstalters angerechnet werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als 40 Wochen beträgt. Im Angestelltenverhältnis befindlichen Personen wird zwischen dem vollendeten 21. Lebensjahre und dem Antrittsdienstalter liegende gleichartige Tätigkeit, auch wenn sie nicht aus dem hamburgischen Staate ausgeübt wurde, voll auf das Dienstalter angerechnet. Auf das Vergütungsaltersjahr kann ferner die in anderen Bestimmungen des Tarifvertrages die Hälfte der nach dem Lebensjahre bis zum Tage der Anstellung liegende Lehrzeit auf das Dienstalter angerechnet werden, sofern die Anrechnung aus anderen Gründen, worunter auch Militär- und Kriegsdienstzeit zu rechnen ist. Mehr als 10 1/2 Jahre dürfen jedoch nicht anzurechnen. Beamteten Pflegepersonen kann zwischen dem vollendeten Lebensjahre und dem Tage der Anstellung liegende gleichartige Tätigkeit im hamburgischen Staate nur in einzelnen Ausnahmefällen als auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

**Wohnungen, Heizung, Beleuchtung.** Die Wohnung des Abwesenden für Einräumung einer Dienstwohnung, unter der Regel nur mehrräumige, nicht möblierte Familienwohnungen, wird dem Angestellten unter Berücksichtigung des Mietpreises, der in der Wohnung gleicher Art und Größe am Wohnort üblich ist. Bei der Berechnung auch der Wert berücksichtigt werden, den die Wohnung für den Angestellten hat. Die Verpflegung erfolgt durch die Behörde und die Pensiondepotition. Für Dienstwohnungen, die in einem Dienstverhältnis, und dessen Inhaber die Verwaltung von Feuerungsanlagen ausnahmsweise jedoch auch in anderen Fällen, kann die Benutzung von Feuerungsanlagen aus dem Vorräten der Behörde zu dem in der Wohnung selbstkostenpreis gestattet werden. Sind Dienstwohnungen in Zentralheizungsanlagen angeordnet, so wird für Arbeiter, Angestellte und Beamte der Gruppen I-IV 240 Mk., der Gruppen V-IX 300 Mk. als feste Jahresgebühr für ein Zimmer festgesetzt und für die Zöl der Zimmer erhoben. Räume von weniger als 12 Quadratmetern gelten als halbe Zimmer. Beleuchtungsmittel, wie Gas, deren Lieferung aus besonderen Gründen nicht möglich sein kann, sind nach dem örtlichen Gebührensatz zu bezahlen.

**Unterkunft.** Für die Gewährung von Unterkunft (möbliertes Wohnraum nebst Heizung und Beleuchtung für Einzelpersonen) bleibt der ab 1. April 1920 bestehende Abzug von 2 Mk. pro Tag auch fernerhin gültig. Sind in einem Raum mehr als 5 Personen untergebracht, so kann der Abzug angemessen ermäßigt werden.

**Verpflegung.** Für volle Beschäftigung wird in den Orten der 1. Klasse A 7 Mk., B 6,25 Mk. und C 5,50 Mk. pro Tag als Grundbetrag berechnet. Dieser Grundbetrag erhöht sich um den Prozentsatz, der dem in der betreffenden Ortsklasse gültigen Feuerungszuschlag entspricht. Die Erhöhung beträgt ab 1. April 1921 in der Ortsklasse A 70 Proz., B 67 Proz. und C 65 Proz. Mit hin sind zu zahlen für volle Beschäftigung pro Tag in Ortsklasse A 11,90 Mk., B 10,44 Mk. und C 9,07 Mk.

**Dienstkleidung, Schutzkleidung, Wäschereinstellung.** Dienstkleidung wird nicht geliefert. Für die Bereitstellung von Schutzkleidung während des Dienstes findet eine Kürzung der Bezüge nicht statt. Als Schutzkleidung sind ausschließlich solche Kleidungsstücke zu versehen, deren Benutzung nur die Verrichtung der dienstlichen Obliegenheiten gestattet und infolge ihrer Beschaffenheit außerordentlich nicht möglich ist. Die unentgeltliche Reinigung der Wäsche ist nicht statthaft. Die Abzüge dafür werden von der Finanzdeputation festgesetzt.

**Arbeitszeit.** Die regelmäßige Arbeitszeit für im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis befindliches Pflegepersonal beträgt vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung 48 Stunden wöchentlich. Ein Tag in der Woche ist vollständig dienstfrei. Der Dienst wird durch Dienstpläne geregelt, die durch die Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der Personalvertretung festgesetzt werden. Die Dienstpläne sind tunlichst so aufzustellen, daß lange Unterbrechungen der Arbeitszeit vermieden werden. Für das beamtete Pflegepersonal besteht keine gesetzlich geregelte Arbeitszeit. Sie ist abhängig von der Arbeitszeit des übrigen Personals.

Das ungeprüfte Pflegepersonal kann nur in ganz besonderen Fällen durch die Direktion gegen entsprechende Vergütung zur Leistung von Ueberstunden herangezogen werden. Für im Anschluß an die dienstplanmäßige Arbeitszeit geleistete Ueberarbeit bis zur Dauer von 2 Stunden werden 25 Proz., für darüber hinaus oder ohne Anschluß an die dienstplanmäßige Arbeitszeit geleistete Ueberarbeit werden 50 Proz. Zuschlag gewährt. Das geprüfte, im Angestelltenverhältnis befindliche Pflegepersonal ist ohne Anspruch auf Vergütung verpflichtet, bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Dasselbe gilt auch für das beamtete Pflegepersonal. Pflegepersonen im Angestellten- oder Beamtenverhältnis, die keinen Anspruch auf Ueberstundenvergütungen haben, kann jedoch für zwei Ueberstunden, an Sonn- und Feiertagen aber nur bei mindestens 7 ununterbrochenen Dienststunden, für Zehrungskosten eine Pauschalvergütung von 8 Mk. gewährt werden. Die Gewährung der Zehrungskosten

### Aufsätze zur Psychologie.

#### II.

Die Wissenschaft der Psychologie beobachtet die Äußerungen des menschlichen Seelenlebens, geht also von der Erfahrung (Empirie) aus, stützt sich auf diese, und so kommt der Psychologie die Bezeichnung „Erfahrungspychologie“ oder „empirische Psychologie“ zu, im Gegensatz zu derjenigen, die spekulativ nennt, derjenigen also, die durch Nachdenken die Wesen der Seele zu erforschen sucht, um so die seelischen Vorgänge in ihren Entstehungsgründen und ihrem Verlauf zu erklären. Die Erfahrungen, die die Psychologie macht, werden aus abstrahierten, aufmerksamsten Wahrnehmungen, Beobachtungen gewonnen, die zweierlei Art sind: Selbstbeobachtung und Fremdbeobachtung. Bei der Selbstbeobachtung ist unser Seelenleben gleichsam beobachtende und beobachtete Teil, gleichzeitig Subjekt und Objekt. Erklärt sich die Schwierigkeit, ja die Unzuverlässlichkeit der Selbstbeobachtung als treffender Ausgangspunkt für psychologische Erfahrungen. Es gibt Fälle, wo es vollständig unmöglich ist, uns selbst zu beobachten, und zwar im Zustande der Begeisterung, des Jähzornes, also im Falle einer heftigen Erregung, die über den normalen Verlauf eines Vorganges hinausgeht. Durch die Mangelhaftigkeit der Beobachtung wird die Fremdbeobachtung für psychologische Erfahrungen als eine Notwendigkeit bedingt.

Die Fremdbeobachtung durch Gebärden, Gesten, durch die Wort- und Schriftsprache in dem Seelenleben anderer zu ergründen. Die Beobachtung von Tagebüchern, Romanen, Gedichten, das Anschauen von Gemälden, Denkmälern, das Anhören eines Musikwerkes verleiht uns die Kenntnis von der Denkungsart der Schöpfer jener Werke nicht nur von der Denkungsweise, sondern auch von dem Gemütszustand und gewollt haben. Der Lehrer erkennt aus den Äußerungen seiner Schüler ihre geistigen Fähigkeiten, aus ihrem Verhalten in der Klasse, ob sie dem Unterrichtsstoffe folgen, aus der Teilnahme an der Unterrichtsarbeit, ob diese sie befriedigt, mit Interesse erfüllt und daraus, ob seine (des Lehrers) Methode den Erfolge der Unterrichtsarbeit der Schüler richtigen psychologischen Erfolge erzielt, und welchen sie weiterhin einzuschlagen hat. — Die Beobachtung der Pädagogik (Erziehungslehre) wichtig, so auch für

die Krankenbehandlung. Man denke darüber nach! — Daß aber auch die Fremdbeobachtung ihre Hemmnisse und Unzuverlässlichkeiten besitzt, ist natürlich, jedoch stehen sie gegenüber denen der Selbstbeobachtung weit im Hintergrunde. Es ist wohl sicher, daß der Mitmensch, der sich beobachtet fühlt, allzu oft seine Handlungen verändert, sich versteilt, wodurch die Psychologie mit Hilfe der Fremdbeobachtung nicht den natürlichen, normalen Tatbestand seiner seelischen Vorgänge festzustellen vermag. Diese Schwierigkeiten wachsen vor allen Dingen bei der Beobachtung, die unter künstlichen Bedingungen erfolgt. Erst seit 60 Jahren bedient man sich Apparaten, mit ihnen Beobachtungen an sich selbst und seinen Mitmenschen anzustellen: Seelische Vorgänge werden willkürlich hervorgerufen, im Verlauf vielleicht unterbrochen, ihnen eventuell eine andere Richtung gegeben und unter mancherlei anderen Bedingungen untersucht und so oft wiederholt. Instrumente stellen fest, wie Empfindungen, Wahrnehmungen, Anschauungen und Vorstellungen auf unsere Körpertätigkeit einen Einfluß ausüben, unsern Blutkreislauf erregen, das Herz in eine heftige Tätigkeit versetzen, wie durch sie unsere Atmung langsamer oder schneller vorstatten geht.

Die Wissenschaft, die sich insbesondere mit Experimenten zur Ergründung der Seelenäußerungen befaßt, heißt die experimentelle Psychologie, jedoch ist sie immer noch eine empirische. Die experimentelle Psychologie ist eine Geburt der physiologischen Psychologie, ebenfalls einer Untergruppe der empirischen. Die physiologische Psychologie trug früher die Bezeichnung Psychophysik, worunter man heute die Lehre von den psychologischen Ursachen und Methoden zu verstehen weiß. Die physiologische Psychologie versucht, die Abhängigkeit seelischer Tätigkeit von körperlichen (physischen) zu ergründen. Sie unterwirft also die Wechselbeziehungen zwischen Leib und Seele ihrer Betrachtung, indem sie auch neben der natürlichen Beobachtung die künstliche zur Hand nimmt: Willkürliche Einwirkungen auf körperliche (Nähe, Druckpunkte der Haut usw.) erzeugen körperliche Vorgänge (Erregung der Nerven oder der Nerven, die die Erregung von der Haut zum Zentralorgan des Nervensystems weiterleiten u. a.), die mit seelischen Vorgängen (Sehen, Druckempfindung u. a.) in Verbindung stehen.

Die Physiologie ist die Lehre von den Lebenserscheinungen, von den Einrichtungen der Organe und gehört in Verbindung mit der Lehre vom Bau, von der Zerlegbarkeit der Organe (Anato-

voraus, daß staatseigene Zehrungsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Für das ungeprüfte Pflegepersonal gelten zwei Stunden Bereitschaftsdienst als eine Stunde Arbeitsdienst, jedoch darf ein Pfleger durch den Arbeitsdienst und den Bereitschaftsdienst nicht mehr als 12 Stunden täglich dienstlich in Anspruch genommen werden.

Für das geprüfte Pflegepersonal gilt Bereitschaftsdienst nicht als Dienstleistung.

Ungeprüfem Pflegepersonal wird für die in die Woche fallenden Feiertage der Lohn, auch wenn es nicht zur Arbeitsleistung herangezogen wird, fortgezahlt. Erfolgt die Heranziehung zur Arbeitsleistung, so wird dafür ein freier Tag oder ein Tagelohn gewährt.

Der Urlaub im April - Oktober für ungeprüftes Pflegepersonal beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr jährlich 7 Tage und nach drei Jahren jährlich 10 Tage. Geprüftes Pflegepersonal erhält nach einer Dienstzeit von mindestens 6 Monaten Urlaub, der sich nach dem Lebensalter abstuft und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre 1 Woche, 25. Lebensjahre 2 Wochen, 45. Jahre 3 Wochen und nach dem vollendeten 45. Lebensjahre 4 Wochen beträgt.

Fortzahlung des Lohnes, der Vergütung und des Gehaltes. In Fällen unverschuldeter Arbeitsverhinderung wird der Lohn, die Vergütung oder das Gehalt nach den maßgeblichen näheren Bestimmungen weitergezahlt. Im mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Erkrankungsfall erhalten ungeprüfte Pflegerpersonen im ersten Jahre nach 13wöchiger Beschäftigung vom vierten Krankheitsstage an unter Anrechnung des Krankengeldes den Lohn 4 Wochen lang in voller Höhe und zwei Wochen lang in Höhe von 66 2/3 Proz. weitergezahlt.

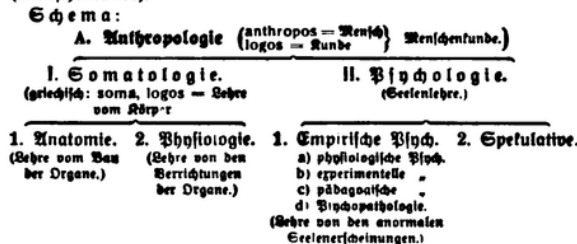
Erkrankungstage an wird auf die fortzuzahlende Vergütung nur ein des Krankengeldes angerechnet. Die Fortzahlung wird gewährt in Dienstjahren auf die Dauer von 6 Wochen, im zweiten Dienstjahre Dauer von 8 Wochen, nach zwei Dienstjahren auf die Dauer von 13 Wochen. Ist die Krankheit durch einen Unfall oder durch die dem Pflegeberuf ähnlichen Gefahren verursacht, so kann die Fortzahlung der Vergütung auf die Dauer von 26 Wochen erfolgen.

Einstellung und Kündigung. Die Einstellung der Personen erfolgt nach vorausgegangenem ärztlicher Untersuchung. Unter 21 Jahren wird nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Betriebsbehörde eingestellt. Neueingestellte geprüfte Pflegerpersonen liegen einer Probezeit von mindestens einem, jedoch höchstens 2 Wochen während der Probezeit gilt tägliche Kündigung. Ungeprüfte Personen stehen im ersten Jahre in täglicher, in den ferneren Jahren vierzehntägiger Kündigungsfrist.

Vertretung des Pflegepersonals. Das geprüfte Pflegepersonal ist dem Betriebsrat unterstellt und hat seinen eigenen Angehörigenrat, der mit dem Arbeiterrat zusammen den Betriebsrat bildet.

In der Schlusszeile des zweiten Artikels („Sanität Nr. 17 Sp. 150) muß es statt 25. 21. Lebensjahre heißen. folgt noch nachstehender Satz: „Das Befoldungsdienstalter amtierten Pflegepersonen beginnt mit dem Tage der Anstellung nicht vor dem 25. Lebensjahre.“

nie) zur Somatologie (Lehre vom menschlichen Körper); diese in Verbindung mit der Psychologie zur Anthropologie (Menschenkunde).



Ein wichtiges Gesetz, das sich wie ein roter Faden durch alle von der Psychologie aufgestellten Gesetze zieht, ist das Gesetz von der Wechselwirkung zwischen Leib und Seele, d. h. von den Abhängigkeitsbeziehungen zwischen körperlicher und geistiger, physischer und psychischer Welt. Die Energie gibt uns unzählige Beispiele für die Richtigkeit der Behauptung dieses Gesetzes: die Seele ist vom Leibe, umgekehrt auch der Leib von der Seele abhängig. Physische Zustände beeinflussen das seelische Leben.

Eine Empfindung ist ein seelischer Zustand, dessen Zustandekommen durch einen Vorgang in der Außenwelt (physikalischer Vorgang) und durch einen Vorgang in der Innenwelt bedingt, vorausgesetzt wird. (Erster Vorgang braucht nicht immer vorhergegangen zu sein.) Den Vorgang in der Innenwelt (Nerven usw.) des Menschen trägt die Bezeichnung „physiologischer Vorgang“. Durch

die Erregung der sensorischen Nerven (Empfindungsnerve) wird die entsprechende Empfindung verursacht. Die Seelenfähigkeit zu empfinden, ist von der Reizung des Körpers (Nerven usw.) abhängig. Der der den Gesichtssinn verloren, vermag keine Gesichtsbildung zu erhalten. Das Sehen, Riechen, Schmecken usw. ist nicht ohne Reize, ohne Mitwirkung der entsprechenden Organe, die die Einwirkungen aufnehmen, die dadurch Erregungen auf die entsprechenden Nervenbahnen überführen, sind die Empfindungen von der jeweiligen Beschaffenheit der Organe abhängig. Daß auch umgekehrt der Leib in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Seele steht, zeigt die willkürliche Bewegung, die durch einen Seelenzustand, den Willen, erst werden muß. Gedanken, Gefühle, Begehungen, Leidensspiegel sich zumeist auf dem Gesicht wider. Begeisterung, Freude, Schreck, Erkenntnis einer großen Idee rufen eine Blutströmung hervor. Scham, auch ein geistiger Zustand, ist oft das Gesicht erröten.

Diese Wechselwirkung zwischen Leib und Seele in ihrer mannigfaltigen Gestaltung wird durch das Nervensystem vermittelt. Die unmittelbare Verbindung zwischen Seele und den körperlichen Organen her, und die Seele vermag, nur mit seiner Hilfe, Außenwelt in Beziehung zu treten. Dieser Verkehr mit der Außenwelt findet hauptsächlich auf zweifachem Wege statt: 1. durch die Wirkung der Außenwelt auf die Sinnesorgane und 2. durch die Antriebe der Seele. Durch die Einwirkung der Außenwelt auf die Nerven, die mit den Sinnesorganen in Verbindung stehen, wird die Seele in Tätigkeit, aus dem Zustande der Ruhe in den Zustand der Bewegung gesetzt. Die Einwirkungen, die diesen Zustand der Erregung hervorrufen, sind die Reize, die in Äthererschwingungen, in Lichtwellen, im Stoß, Druck usw. sich kundtun können und wohl auch durch Berührung des Nerven selbst eintreten, sondern dort endigen, wo sie den durch den Reiz erzeugte Erregung durch die Nervenfasern weitergeleitet, die von isolierenden Geweben umgeben ist, so folgedessen eine Ueberleitung der Erregung auf andere Nervenfasern ausgeschlossen ist. Jeder Empfindungsorgan ein bestimmter Art von Empfindungen zu veranlassen. Wo der Zustand der Erregung besteht, ist noch eine Frage, die ihre gültige wahren Antwort entbehrt. Ausgeschlossen ist es aber

### Ausbildung des Heil- und Pflegepersonals in Baden.

Im Januar erließ das badenische Ministerium des Innern Richtlinien für die Ausbildung des Pflegepersonals an den Heilanstalten, die wir folgendes entnehmen: Um ein tüchtiges Pflegepersonal zu gewinnen, werden in der Heil- und Pflegeanstalt Illena u. a. m. Lehrgänge für männliche und weibliche Personen eingerichtet. Bedingungen für die Aufnahme der Bewerberinnen sind lediger Stand, kein vorbestimmter Beruf. Das Alter darf bei männlichen Teilnehmern nicht unter 20 und nicht über 25 Jahre sein, das der weiblichen nicht unter 18 und nicht über 25 Jahren. Außerdem wird ein guter Gesundheitszustand und ausreichende allgemeine Schulbildung gefordert. Die Anmeldungen hoben beim badenischen Verwaltungshof in Karlsruhe unter Befügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines Geburts-, Schulentlassungs-, Heumunds-, seitherigen Tätigkeitszeugnisses, Amptzeichens sowie eines bezirksärztlichen Zeugnisses über die Eignung zum Pflegeberuf zu erfolgen. Die Lehrgänge finden nach dem 1. April und dauern 12 Monate. Die Teilnehmerzahl soll 30 (in der Regel 12 männliche und 18 weibliche Teilnehmer) nicht übersteigen.

Der Unterricht zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil. In ersterem soll der Bau des menschlichen Körpers sowie die Funktionen, die allgemeine Krankenpflege, die erste Hilfe bei Unfällen, die Grundzüge der Hygiene und der Seuchenlehre besonders die Krankenpflege behandelt werden, während sich der praktische Teil in der Unterweisung in der Kranken- und Irrenpflege auf den Krankenabteilungen bezieht. Daneben findet Unterricht in Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie statt. Am Schluß des Lehrganges findet eine Prüfung statt. Wird die Prüfung bestanden, so erhält der Prüfling von Seiten des Ministeriums des Innern entsprechende Nachricht hiervon, wird in die öffentliche Warteliste eingetragen und nach Bedarf in einer Heilanstalt angestellt, zunächst als Hilfs- oder als Dauer- und in der Folge um Zuteilung in eine bestimmte Anstalt nach dem Wohlgefallen der Anstaltenverwaltung. Teilnehmer an den Lehrgängen erhalten während der Dauer derselben freie Verpflegung, freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung, freie Reinigung

ihrer Wäsche sowie eine Monatsvergütung von 60 Mk. im ersten und 90 Mk. im zweiten Halbjahr. Bei Krankheit wird unter Weiterbewilligung obiger Vergütung bis zur Dauer von 26 Wochen Krankenhilfe gewährt.

Für das zur Zeit der Erlassung dieser Richtlinien schon beschäftigte nicht beamtete Pflegepersonal werden abgefürzte Lehrgänge in den jeweiligen Anstalten eingerichtet und es hat sich nach Genehmigung desselben ebenfalls einer Schlußprüfung zu unterwerfen. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholungsprüfung gestattet. Wird auch die nochmalige Prüfung nicht bestanden, so erfolgt Entlassung aus dem Pflegedienst.

### Der Kampf in der Berliner Hebammenschaft.

Zum 18. April waren die Mitglieder des Groß-Berliner Hebammenbundes zu einer außerordentlichen Versammlung eingeladen. Es sollten in dieser Versammlung ihre Erledigung finden: 1. Bericht über den Ausschuß jener Mitglieder, die gegen die Interessen der Vereinigung Deutscher Hebammen gehandelt haben. 2. Verlesung des Protokolls über die Vorstands- und Beiratsitzung am 11. April 1921. Die Einladungen gingen von der „Vereinigung Deutscher Hebammen“ und dem „Verein Berliner Hebammen“ aus. Eine Anfrage, ob der einladende „Verein Berliner Hebammen“ und der „Groß-Berliner Hebammenbund“ miteinander identisch sind, wurde bejaht. Darauf wurde unter allgemeiner Zustimmung der Mehrheit unserer Kolleginnen unsere erste Vorsitzende, Frau Henseleit, aufgefordert, ihren Platz am Vorstandstisch einzunehmen. Da Frau Rehl dagegen protestierte, weil auch der Vorstand der D.D.H. eingeladen hatte, so lehnten unsere Verbandskolleginnen durch, daß dann auch die übrigen Vorstandsmitglieder des Bundes den Vorstandstisch verlassen mußten. Darauf forderte Frau Rehl unsere Kollegin Schütt auf, den Saal zu verlassen. Sie hatte dafür die „Genugtuung“, p.ünblich ausgelacht zu werden.

Nachdem sich die Wogen gelegt, referierte Frau Rehl über den „Ausschuß von Mitgliedern, die gegen die Interessen der Vereinigung deutscher Hebammen“ gehandelt haben. Danach hat die Beiratsvorsitzende, Frau Büchel, samt ihren Helfern und Helferinnen unsere erste Vorsitzende, Frau Henseleit, ihrer Ämter und Würden entsetzt, weil sie für den Anschluß der Hebammen

Der zweite erwähnte Verkehrsweg, den die Seele zu der Außenwelt einschlägt, findet in den Willensantrieben der Seele seine Entstehung. Durch den Willensprozeß, eine Tätigkeit der Seele, wird ein Gehirnzustand geschaffen, durch den die zentrifugalen Nerven, die vom Gehirn zum Rückenmark und zu den Muskeln hinführen, in Erregung gesetzt werden, und die alsdann eine Zusammenziehung oder Ausdehnung des Muskels bewirken. Der Muskel gerät in Bewegung, und darum nennt man die zentrifugalen Nerven auch motorische Nerven (Bewegungsnerven).

Schema der vorgenannten Nervenarten:

#### A. Zentralorgan.

- |   |   |
|---|---|
| I. Zentripetale Nerven.<br>(Sinnliche.) | II. Zentrifugale Nerven.<br>(Motorische.) |
|---|---|

- |  |  |
|--|--|
| 1. Sensible Nerven.<br>(Sinnesnerven.) | 2. Sensitive Nerven.<br>(Empfindungsnerve im engeren Sinne.) |
|--|--|

Ich habe bis jetzt von der Empfindung manches in Erwähnung gezogen, was aber nicht genügt, das Gebiet vom Empfindungsleben des Menschen schon zu verabschieden, sondern, da im Vorherigen die meisten Grundvoraussetzungen (Gesetz von der Wechselwirkung zwischen Leib und Seele, Tätigkeit der Nerven, Eigenarten der die Empfindung veranlassenden Vorgänge usw.) zum Verständnis der drei großen Seelenäußerungen gegeben, müssen wir jetzt das Empfindungsleben des Menschen einer eingehenden Betrachtung unterwerfen.

Die Empfindung ist der erste, einfachste bewusste Seelenzustand, durch Reize der Außenwelt (physikalische) und der Innenwelt (physiologische) veranlaßt, erzeugt aber allein durch die Seele. Sie ist die alleinige Ursache zum Zustandekommen einer Empfindung, während alle anderen Bewirkungen nur Veranlassungen dazu sind.

Nach den Sinnesorganen benennen wir die Sinnesempfindungen: Licht-, Schall-, Geruch-, Geschmacksempfindung und die Empfindungen des allgemeinen Sinns, von denen die letzteren an die ganze Körperhaut gebunden sind. Neben den Sinnesempfindungen, veranlaßt durch physikalische Reize, sind noch die Körperempfindungen, vermittelt durch die physiologischen Reize. Bei den Empfindungen des allgemeinen Sinns unterscheiden wir Taft-, Schmerz-, Wärme- und Kälteempfindung.

als einen elektrischen Zustand deuten zu dürfen, daß die Erregung gleich einem elektrischen Strom durch die Nervenfaser fließt; Untersuchungen haben ergeben, daß die Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Erregung einer Schwanzung von 30—90 Meter in der Sekunde unterliegt, einer Geschwindigkeit also, die hinter der der Lichtstrahl, sogar der des Schalles zurücksteht. Jüngere Forschungen haben, chemische Veränderungen seien es, die durch die Reize entstehen und dann weiter sorgfepflanzt werden bis zum Zentralorgan (Nervenzentrum): dem Gehirn und dem Rückenmark. Von diesen Zentralorganen kommen ebenfalls Erregungen wieder nach außen (ausstrahlen), jedoch nicht durch denselben Nerv, durch den die Hin- und Herbewegung einer Erregung erfolgt, denn bestimmte Nerven dienen zur Leitung und bestimmte Nerven zur Begleitung der Erregung. Es lassen sich die zentripetalen (centrum petere = zum Zentrum hinstreben) und die zentrifugalen (centrum fugere = vom Zentrum fliehen) Nerven unterscheiden. Erstere sind die Empfindungsnerve (sensorische), zu denen insbesondere die sensiblen (sensiblen) und die Empfindungsnerve im engeren Sinne (sensitive) gehören. Wie ich schon gesagt, bezieht jeder Empfindungsnerve eine bestimmte Aufgabe, diese bestimmte Empfindung zu veranlassen, die in ihrem Inhalte von jeder anderen Empfindung ganz und gar verschieden ist (blau, rot, hart, warm usw.). Die sensiblen Nerven sind die Empfindungsnerve, die die Erregung, die Einwirkung auf das Sinneswerkzeug (Auge, Ohr usw.) zu den entsprechenden Gehirnteilen weiterleiten. Die sensitive Nerven kommen unter den Empfindungsnerve die größte Wichtigkeit zu. Während die sensiblen Nerven Reize der Außenwelt aufnehmen, so vermitteln die sensitive Nerven die Reize der Innenwelt, geben die sensiblen Reize an die Kenntnis von physischen Leben, von unserem Innenleben, von den Veränderungen körperlicher Funktionen. Sie leiten die durch Veränderungen im Organismus entstandenen Erregungen zum Zentralorgan. Der Reiz, der diese Erregung entstehen läßt, ist innerlich und heißt physiologischer Reiz, im Gegensatz zu dem äußerlichen Reiz, der in einem Vorgange der Außenwelt besteht, dem physikalischen Reiz. Sind die physiologischen Reize zentrale, dann bestehen sie in einem innerlich ablaufenden Vorgange, der aber innerhalb des Gehirns sich abspielt, sind sie peripher, so vollziehen sie sich in den außerhalb des Gehirns sich befindlichen körperlichen Organen.

an unsere Reichssektion „Gesundheitswesen“ eingetreten ist. Auch die Mitglieder des Berliner Bundes, die ebenfalls für den Anschluß gestimmt haben, sind nach diesem Beschluß der B.D.H. ausgeschlossen. Sonderbar ist nur, daß Kollegin Schütt, die bereits seit zweieinhalb Jahren mit Wissen der B.D.H. unserm Verband angehört und unserer Organisation viele Kolleginnen zuführte, nicht früher aus der B.D.H. geworfen wurde. Ebenso, daß die B.D.H. auch Hebammen aufnahm, die bereits unserm Verband angehörten.

Die Berlesung des Beschlusses löste flammende Entrüstung über die Handlungsweise der Vorstands- und Beiratsmitglieder aus, die sich in der Versammlung belehren lassen mußten, daß sie kein Recht haben, Ihnen unbecueme Kolleginnen auszuschließen, sondern daß dieses Recht nur einer ordnungsmäßig einberufenen Generalversammlung zusteht. Kollegin Schütt stellte fest, daß diejenigen, die durch Unterschrift den Ausschluß unserer Mitglieder aus der B.D.H. besiegelt haben, sich zum Teil selbst für den Anschluß an den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter erklärt haben. Die Berliner Kolleginnen, die bisher noch nicht zur Erkenntnis gekommen waren, haben am 18. April begreifen gelernt, daß weder Vorstand noch Beirat der B.D.H. fähig sind, die deutsche Hebammenschaft zu führen. Nicht die Reichssektion „Gesundheitswesen“ mit ihren 50 000 Mitgliedern, nicht der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter mit seinen 300 000 Mitgliedern, nicht der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund mit seinen 8 000 000 Mitgliedern brauchen uns, nein, wir brauchen die Kraft dieser gewaltigen Gewerkschaftsbewegung. Wir brauchen Unterstützung durch tüchtige Berater, wir brauchen Männer und Frauen, die sachlich und nicht persönlich urteilen, und brauchen sie bald, damit sie unser Geheiß mitberaten. Wir müssen uns einheitlich organisieren, und zwar in einem leistungsfähigen Verband, und das ist für uns die Reichssektion „Gesundheitswesen“ im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Dahinein gehört jede Kollegin!

### Was muß der Krankenspflger von der Wiederverjüngung nach Steinach wissen?

Von Zeit zu Zeit erfährt man durch Veröffentlichungen von der rafflosen Arbeit, die der Gelehrte in seiner stillen Kammer gekostet hat. Leider sind derartige Notizen meist so gehalten, daß nur der Fachwissenschaftler sie versteht. Das neueste Schlagwort der Wissenschaft heißt Wiederverjüngung durch Operation nach dem Verfahren Steinach zwecks Auffrischung der Pubertätsdrüsen. Was bedeutet das?

Die Pubertät beim Mann resp. der Frau beginnt in dem Augenblick, in dem Hoden oder Ovar ihre Tätigkeit entfalten. Diese Tätigkeit besteht in der Produktion einer Absonderung eines Sekretes, welches sowohl den Samen des Mannes, das Sperma, als auch ein Sekret schlechthin enthält, welches noch eine andere Aufgabe hat.

Der Hoden des Mannes, und um diesen handelt es sich bei Steinach in der Hauptsache, hat also eine zweifache Aufgabe: 1. er ist Samenträger, 2. er stellt eine bestimmte Ausfönderung her, die, wenn sie mit dem Blut- und Saftstrom zu bestimmten Körperzellen gelangt, die Aufgabe hat, diese Zellen zum Wachstum zu bringen. Auf diese Weise entstehen zur Pubertätszeit beim Menschen die Schamhaare, der herorstehende Kehlkopf — auch der Adamsapfel genannt — und die gestrafften Brüste bei der Frau.

Dieses Sekret hat außerdem ganz bestimmte belebende Wirkungen auf den Körper, es macht die Haare glänzend und das Auge feurig. Dieses Sekret wird in ganz bestimmten Zellen gebildet, die also Drüsen sind und da sie ihre Absonderung zur Pubertätszeit beginnen, Pubertätsdrüsen heißen. Diese Drüsen liegen zwischen den Samenzellen im Hoden und heißen darum Zwischenzellen. Da sie von dem Arzt Leydig entdeckt sind, heißen sie nach diesem Entdecker die Leydigischen Zwischenzellen. Diese Zellen nennt Steinach Pubertätsdrüsen und behauptet, sie durch nachstehend beschriebene Operation so beeinflussen zu können, daß der Mensch wieder jung wird.

Er macht bei dieser Operation nichts anderes, als daß er den Samenstrang oberhalb des Hodens abbindet, so daß der Samen nicht fließen kann und im Hoden kleibt, nun gehen die Samenzellen zurück und die Zwischenzellen wuchern desto kräftiger und entsenden noch mehr Absonderungsstoff als vorher, der dann den Körper auffrischt. Bei Abbindung beider Samenstränge ist der Mensch natürlich nicht mehr zeugungsfähig, und so macht die Steinachsche Operation den Menschen wohl jung aussehend und gibt ihm die Fähigkeit, sich mit dem anderen Geschlechte zu vereinigen, aber nicht die Fähigkeit Kinder zu erzeugen. Das muß festgehalten werden. Steinach versteht also unter Pubertätsdrüsen im Gegensatz zu den Samenzellen die Gesamtheit aller der Zellen, die in den beiden

Hoden liegen und die verjüngenden Stoffe im Körper herstellen. Hoden und Ovar stellen in einem bestimmten Lebensalter die Funktion ein und man spricht dann a) vom Klimakterium der Frau und b) dem Senium des Mannes.

Da das Klimakterium der Frau mit so ins Auge fallenden Erscheinungen, wie dem Aufhören der Blutung verbunden ist, so es ebenso wie die weibliche Pubertät viel besser erforscht als Senium des Mannes, von dem man in Laienkreisen nur weiß, es mit dem Aufhören der Zeugungsfähigkeit beginnt. Daß auch für den Mann das Senium eine Lebenszeit ist, wissen große Geister; so schrieb Cicero seine berühmte Schrift „senectute“, über die Tröstungen des Greisenalters.

Das Klimakterium der Frau ist mit dem Aufhören der Blutung nicht erschöpft. Es stellen sich gewisse krankhafte Körpererregungen ein, Blutwallungen, Kopfschmerzen, Herzklappen und von Horm abweichende Geistes- und Gefühlsempfindungen. Die Frau wird hart gegen ihre Kinder, verabscheut den Mann, so daß sie von dem gefährlichen Alter der Frau spricht, das in gleichnamigen Roman so zutreffend beschrieben ist. Nachdem diese Zeit überwunden ist, wird die Frau wieder normal.

Beim Mann sind die Ausfallserscheinungen noch weniger kenntlich. Aber man weiß, daß auch beim Manne mit dem Aufhören der Geschlechtlichkeit ein minderwertiges Denken einsetzt. Der Mensch ist eben senil. Nun hat aber das Volk scharf und sein Beobachtet, daß bei vielen Männern im Alter wieder ein Erwachen der schlechtliehen Begierde einsetzt. Man spricht da von dem zweiten Trieb. Dieser geht mit erneuter produktiver Gedankens- Arbeitskraft Hand in Hand, und kein Geringerer als Goethe diese rhytmische Wiederkehr der Geschlechtsaktivität zum gehenden Studium gemacht. Wir finden seine Ansichten darüber Cetermann. (Cetermann, Gespräche mit Goethe, 11. März 1828.) Ich dieser fragte: „Wie kommt es, daß hochstehende Männer im Alter noch die nötige Energie und jugendliche Beweglichkeit haben?“, erklärte Goethe ihm das folgendermaßen: „Es Männer und ihresgleichen sind geniale Naturen, mit denen es eigene Bewandnis hat; sie erleben eine wiederholte Pubertät, während andere Leute nur einmal jung sind.“ Entelechie (zweckmäßig verlaufene Handlung) nämlich ist ein Ewigkeit; die paar Jahre, die sie mit dem irdischen Körper verbunden ist, machen sie nicht alt. Ist die Entelechie geringerer Art, wird sie während ihrer körperlichen Verbüsterung wenig herausausüben. Ist aber die Entelechie mächtiger Art, wie es geniale Naturen der Fall ist, so wird sie bei ihrer belebenden Wirkung des Körpers nicht allein auf dessen Organisation trainiert und veredelt einwirken, sondern sie wird auch bei ihrer geistlichen Uebermacht ihr Vorrecht zu ewiger Jugend fortwährend geltend zu machen suchen. Daher kommt es dann, daß bei vorzüglich gaben Menschen auch während ihres Alters immer frische Epochen besonderer Produktivität wahrzunehmen sind. Es scheint uns ihnen immer einmal wieder eine temporäre Verjüngung einzutreten, und das ist es, was ich eine wiederholte Pubertät nenne möchte.

Aber jung ist jung, und wie mächtig auch eine Entelechie erweise, sie wird doch über das Körperliche nie Herr werden. Es ein gewaltiger Unterschied, ob sie an ihm einen Alliierten oder einen Gegner findet.“

Ziehen wir also das bisher gewonnene Ergebnis: Nach dem bestimmten Lebensdurchschnitt tritt beim Manne und der Frau folge Degeneration der Körperzellen das Greisenalter ein. einigen Individuen tritt eine nochmalige gewissermaßen benennende Verjüngung ein. Damit ist also die Möglichkeit einer natürlichen Verjüngung gegeben. Es fragt sich nun, in wie Maße kann da die ärztliche Kunst nachhelfen. Steinach, ein Professor in Wien, hat Versuche mit senilen Ratten angestellt und die Präparate, die er in seiner Schrift als Abbildungen angefügt nachgewiesen, daß „die alternde Pubertätsdrüse durch Abbindung der Samenzellen ein frisches Wachstum und erhöhte hormonale Wirksamkeit gewinnt, daß es gelingt, das alte Tier durch bestimmte Operationen wie Kastration, d. h. Heraus schneiden des Samenstranges Nüchternbestrahlung der Hoden, Unterbindung der Samenwege zur Zeit jugendlichen Wachstums zu rekonstruieren und namment die gesunkene Geschlechtskraft in stürmische Leidenschaft und Potenz zu verwandeln.“ Diese Rattenexperimente hat Steinach auf Menschen übertragen und glaubt nun bei Menschen die gleichen Wirkungen hervorbringen zu können. Da aber — will ich gleich hinzufügen, um zu hochgepönnete Erwartungen nicht zu enttäuschen — stimmt die Wissenschaft noch nicht mit ihm überein, und zur Überzeugung, lehne ich mich an die schon anfangs erwähnten Erfahrungen Förbringers an, der da meint: „Wenn der Mensch

nicht mehr als 3 Fälle bekannt, wo nach Unterbindung der... unter Ausschluß suggestiver Beeinflussung (Fürbringer... in Paraphrase dazu, „ohne Wissen“ des Autors) die Alters... einer erstaunlichen Verjüngung mit Wiederkehr von Ge... trieb und Potenz Platz gemacht hat, so bedauern wir, von... Beweisraft dieser Beobachtungen für die autoplastische Durch... der Altersbekämpfung auch beim Menschen nicht überzeugt... zu können.“ Fürbringer hält es gewagt, von Rattenversuchen... mensliche Verhältnisse zu schließen und verlangt mindestens die... derartige Erfolgsgläuffer für diese Experimente.

Die theoretische Möglichkeit einer „gewissen“ Wiederverjüngung... wir also bei einigen Individuen zugeben, nicht aber bei allen... Mensch ist kein einheitliches Organ, sondern eine Einheit von... Organen, und wenn bestimmte lebenswichtige Organe, wie z. B. die... in ihrer morphologischen Gestalt verändert sind, dann hilft... keine Operation an den Hoden, dann bleibt die Verjüngung aus... Jeder Mensch hat ferner ein gewisses Quantum von Zellenergie... Organenergie mitbekommen; wenn dieses verbraucht ist, ist... es mit der Jugendkraft vorbei. Bei bestimmten Individuen... ferner Mißbildungen und Hemmungen vor. Diese sind eben... derartigen Verjüngungen ausgeschlossen. Der Laie kann... aber nicht beurteilen und so entsteht ein Hoffen auf ärztliche... des trügerisch ist. Die Natur hat eben bestimmte Grenzen... In den Mißbildungen und Hemmungen, in der energetischen... Funktion und der morphologischen Beschaffenheit der Organe... bestimmter Konstitutionstyp verkörpert. Dieser energetische... Konstitutionstyp dokumentiert sich durch Beginn der Pubertät und... des Aufhörens der Geschlechtskraft. Dieses Energiequantum... wachst und kann nicht vergrößert werden. Auch die Geschlechts... letzten Endes in ihrer Funktion wieder energetischen Ge... zweckem. Eine Verjüngung könnte also nur bei den In... der Haut finden, wo die Entlastung der Energie durch tran... der Mensch gehemmt ist. In dem Menschen hat aber die... auch schon bisher durch Elektrizität geholfen. Ich er... an Fosner und Porosc. Damit ist also nichts Neues...

Es ist es möglich, die Zeitdauer der Zeugungsmöglichkeit zu... Man darf aber aus sozialen Gründen nicht bei ver... Gezeiten anfangen, sondern man muß damit bei der Jugend... an, indem man sie lehrte feuch und in Harmonie mit den... zugehen zu leben, indem man ihren Organismus durch Körper... läßt und die Kinder, statt sie zur Pubertätszeit in schlecht... Räume, sonnenlose Zimmer zu sperren und ihren Geist durch über... Verbot zu belasten, in die Natur hinausführt und sie dort... der Arbeit unter zweckmäßiger Ernährung großzieht... Dann wird von selbst die Geschlechtskraft unseres Volkes steigen... allen Dingen ein starkes und lebensfähiges Geschlecht ge... werden.

Die Wiederverjüngung unseres Volkes geht nicht den Weg über... Operation der Geschlechtsorgane, sondern den Weg der Erkenntnis... naturgemäßen und einfachen Lebensweise und Erziehung.

Dr. med. H. L e m t e.

### • Aus unserer Bewegung •

Breslau. In der Versammlung des Personals aller Kranken... am 27. April sprach Kollege Pache über „Das neue... Gesetz und seine Anwendung auf Krankenanstalten“. Pache erläuterte vorerst die Rechtsverhältnisse zwischen... und Gesinde nach dem Reichs- und dem Landrecht aus... der preussischen Gesindeordnung von 1810. Die Aus... des sogenannten gemeinen Gesindes kannte keine Grenzen... Dauer der täglichen Arbeitszeit war unbegrenzt, auch die Woh... verhältnisse waren unzureichend und oft gesundheitsgefährlich... in mehreren Abteilungen, Babestuben, Dachböden, un... räumen mußte das Hauspersonal schlafen. Mißhandlun... waren nicht selten. Die Polizei war berufen, Streitigkeiten... zwischen Herrschaft und Gesinde zu regeln. War eine Sache ihrer... Beschaffenheit nach für die Polizei nicht geeignet, z. B. ein... Beweisaufnahme, so war das Amtsgericht zuständig und... nur dann, wenn der Wert des Anspruchs 300 Mk. überstieg... kam es vor, daß eine Herrschaft mit der vorgesehenen Strafe... bis 15 Mk. bestraft wurde. So sehen wir das große Elend... der Hausangestelltenfrage durch 109 Jahre bis in den Weltkrieg... Während der Revolution war es der Rat der Volksbeauftrag... ber die samole Gesindeordnung sofort aufhob. Für das... Personal konnte, wie für die männlichen Kollegen, der... am Montag eingeführt werden. Diese Erregung muß mit... Energie aufrechterhalten bleiben. Eine Einbeziehung des Wirt... Personals unter das bevorstehende Hausgehilfengesetz lehnen... übergehend auf die im Reichsarbeitsmini-

sterium gepflogenen Verhandlungen, geistliche Kollege Pache das Verhalten der bürgerlichen Hausgehilfenvertretungen. Wenn der Kampf der privaten Anstalten, Metzgerkammern, Leiter von Krankenanstalten für das Gesetz nicht öffentlich geführt wird, so liegt gerade darin die Absicht der Ueberrumpelung, gegen die Aufklärung die beste Abwehr ist. Nach lebhafter Diskussion wurde nachfolgende Entschliebung angenommen:

„Die am 27. April 1921 im Gewerkschaftshaus Breslau versammelten, in der Sektion Gesundheitswesen im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter organisierten Haus- und Wirtschaftsangestellten der Breslauer städtischen Krankenhäuser: Allerheiligen, Bengel-Hanke, Nervenhelanstalt, Pflegehaus Herrnprosch, Kinderobdach, Säuglingsheim, Bürgerobdach, Pflegehaus Weidenhof, Claas, Siegenhaus, der staatlichen Unversitätsklinik und der Nervenklinik sowie der Reichsstranenanstalt protestieren energisch dagegen, unter das in Aussicht genommene Hausgehilfengesetz gestellt zu werden. Einer Auslieferung an den Arbeitgeber im Sinne der abgeschafften Gefindeordnung wird mit allen gesetzlichen Mitteln entgegengetreten werden. Die Reichsaktion Gesundheitswesen wird beauftragt, in diesem Sinne bei dem Arbeitsministerium weiterzuarbeiten.“

Um dem Pflegepersonal Einblick in die Herstellung künstlicher Glieder zu verschaffen, wurde beschlossen, die Prototypenbeschaffungsstelle Menzelschule zu beschäftigen. Der Zeitpunkt wird durch Zirkular bekanntgegeben. Ferner wurde beschlossen, im Juli eine Krempelpartei in die Umgegend zu machen. Der Sektionsvorstand wird das weitere veranlassen und in der nächsten Versammlung Bericht geben. Als Schriftführer wurden die Kollegen Heilig und Schirbeman neu gewählt.

Hannover. Am 12. April fand eine Konferenz des Personals der Heil- und Pflegeanstalten der Provinz Hannover statt. An der Konferenz nahmen 17 Delegierte, darunter 4 Kolleginnen, die Gauleitung, von der Ortsverwaltung Kollege Buch, von der Reichsaktion Gesundheitswesen die Kollegin Friedrich, Berlin, sowie Vertreter vom Provinziallandtag teil. Unter anderem wurde die Gehaltsfrage besprochen. Nach einer regen Aussprache wurde beschlossen, vom Provinziallandtag zu fordern, die jetzigen Gehaltsgruppen 1 und 2 der Besoldungsordnung sollen in Wegfall kommen. Handwerker und Pflegepersonal kommen in Gehaltsgruppe 4, das übrige Personal der Gehaltsgruppen 1 und 2 in Gehaltsgruppe 3 der Besoldungsordnung. Es wurde darauf hingewiesen, daß Handwerker und Pflegepersonal bei der sofortigen Einreihung in Gehaltsgruppe 4 21 Dienstjahre hinter sich haben, ehe sie die Höchsthöhe dieser Gruppe erhalten. Ferner wurde eine Neuregelung der Arbeitszeit für das Pflegepersonal verlangt. Vor 2½ Jahren vereinbarte das Landesdirektorium mit dem Pflegeauschuß die 65 stündige Arbeitswoche. Diese Regelung sollte so lange ein Provisorium sein, bis eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für das Pflegepersonal erfolgt. Es konnte erwartet werden, daß eine recht baldige gesetzliche Regelung stattfinden würde. Leider hat diese Annahme getäuscht. Die Kollegin Friedrich wies in längeren Ausführungen darauf hin, daß wenig Hoffnung auf eine baldige gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für das Pflegepersonal besteht. Wenn aber gesetzlich etwas geschaffen wird, dann haben wir sicher mit einer längeren Arbeitszeit zu rechnen. Einstimmig wurde beschlossen, vom Provinziallandtag zu fordern, daß die Arbeitszeit für das Pflegepersonal 48 Stunden pro Woche betragen soll. Dienst und Bereitschaftsdienst sollen 65 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Von den Handwerkern wurde verlangt, daß ihre Arbeitszeit anders geregelt werden muß. Gewiß arbeiten sie nur acht Stunden, aber die Arbeitsstunden sind so geregelt, daß ihre Arbeitszeit von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr dauert. Es soll vom Landesdirektorium verlangt werden, daß die Handwerker einen Vorteil von der achtstündigen Arbeitszeit haben. Dann wurde der schon öfter kritisierte Mißstand besprochen, daß die Pfleger gezwungen sind, zwischen den Kranken zu schlafen. Obwohl die Wärter keine eigenen Wohn- und Schlafzimmer haben, müssen sie doch die für die Zimmer festgesetzten Mietpreise bezahlen. Mit Nachdruck soll darauf hingewirkt werden, daß dieser unhaltbare Zustand beseitigt wird. Besonders trag liegen die Fälle in der Beobachtungsstation in Langenhagen. Hier ist die Einrichtung besonderer Schlafräume sehr leicht möglich. Von Göttingen wurde über ungenügendes Essen besonders geklagt. Ein großer Teil des weiblichen Personals ist fortgesetzt krank. Diese, die sich von Ärzten der Stadt untersuchen lassen, erhalten den Bescheid, daß die Krankheit eine Folge der Unterernährung ist. Hier muß für sofortige Abhilfe gesorgt werden. Zum Schluß betonte Kollege Weisner, daß so mancher Mißstand beseitigt wäre, wenn das Personal selbst nicht so gleichgültig und interesselos wäre. Nur durch eigenen festen Zusammenschluß in der Reichsaktion „Gesundheitswesen“ ist es uns möglich, unser gestecktes Ziel zu erreichen.

Pfullingen. Am 21. April fand unsere zweite Versammlung statt, seit wir dem christlichen Verbandsvertrauen entziehen mußten und geschlossen zum Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter übertraten. Gauleiter Sebalb, Stuttgart, erläuterte eingehend den an die Anstaltsleitung eingereichten Entwurf zu einem Tarifvertrag. Einstimmig bekundete die gut besuchte Versammlung ihre Zustimmung und beauftragte unsere Gauleitung, auf baldigen Abschluß des Tarifvertrages hinzuwirken.

